

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

---

Geschäftsführer:  
Uwe Goebel, lic. oec. HSG  
Steuerberater  
Stefanie Hülsmann, Dipl. Kauffrau (FH)  
Steuerberaterin  
Hans-Jochen Brandt, Dipl.-Volkswirt  
Steuerberater, München  
Vera Goebel, lic. oec. HSG  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales  
Steuerrecht

---

Angestellt nach § 58 StBerG:  
Stefan Esders, Wirtschaftsjurist LL.B.  
Steuerberater

Hans-Wunderlich-Straße 5  
49078 Osnabrück  
(0541) 9 400 900 Telefon  
(0541) 9 400 970 Telefax  
[www.steu-dat.de](http://www.steu-dat.de)  
[www.johannes-von-miquel.de](http://www.johannes-von-miquel.de)  
Handelsregister:  
Amtsgericht Osnabrück  
HRB 1769

USt-IdNr.: DE117645580

20. Juni 2020

## **Änderung der Umsatzsteuer vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 – Erster Überblick**

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Am 12. Juni informierten die Minister Scholz und Altmaier die Handwerkskammern und IHK's über die Eckpunkte. Zur Klarstellung: Wir haben es hier mit einem Gesetzesentwurf zu tun, welcher vom Bundesrat noch angenommen werden muss.

Wir wollen etwas Licht in den Dschungel der Kriterien und Regeln bringen. In diesem ersten Schreiben informieren wir über die **Umsatzsteuer**. Um es kurz zu machen, die Regelung wird nicht nur mit Jubel begrüßt. In der Hoffnung, Unklarheiten im Vorfeld so gut es geht zu beseitigen, sprechen wir einzelne Zweifelsfragen an und erläutern nicht den volkswirtschaftlichen Sinn dieser Maßnahme. Wir zitieren unsere Infos auf einem Fachschreiben (OnlineNews vom 15.06.202, NWB DokID: FAAAH-50826) sowie aus dem Entwurf eines BMF-Schreibens und ergänzen diese auf hoffentlich lesbare, verständliche Weise. Ist nicht immer einfach, daher bitte gerne Mail an uns ([uwegoebel@steu-dat.de](mailto:uwegoebel@steu-dat.de); [esders@steu-dat.de](mailto:esders@steu-dat.de); [huelsmann@steu-dat.de](mailto:huelsmann@steu-dat.de), [veragoebel@steu-dat.de](mailto:veragoebel@steu-dat.de), [brockhaus@steu-dat.de](mailto:brockhaus@steu-dat.de); [info@steu-dat.de](mailto:info@steu-dat.de)) oder anrufen – Dankeschön.

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Dezember 2020 - Erster Überblick

Änderung der Umsatzsteuer vom 01. Juli bis 31.

22.06.2020  
Seite 2 von 5

**Die Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % gilt zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020.**

1. Für die Bestimmung des richtigen Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung oder Lieferung tatsächlich ausgeführt worden ist, und das wiederum bedeutet, folgende Frage zu beantworten: Wann ist der **Übergang** von Nutzen und Lasten bei einer Lieferung? Wann ist die Leistung oder eine definierte Teilleistung, z. B. eine Behandlung oder Beratung **vollendet**? Der Tag der Rechnungstellung oder der Tag der Zahlung sind nicht relevant.
2. Auch für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.
  - a. Und hier ist Durcheinander vorprogrammiert. Erst kam das 1. Corona-Soforthilfegesetz, welches am 5. Juni 2020 vom Bundesrat bestätigt wurde. Für den Zeitraum **1.7.2020 bis 30.6.2021** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sollte der ermäßigte Steuersatz von 7 % statt bisher 19 % gelten. **Getränke** waren davon allerdings ausgenommen, d.h. hier sollte weiterhin der Regelsteuersatz von 19% gelten. Jetzt kommt der Entwurf des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes vom 12.6.2020, wonach der Regelsteuersatz von 19 % auf 16% und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5% im Zeitraum **1.7. bis 31.12.2020** gesenkt werden soll.
  - b. Das bedeutet also – jetzt aber wirklich die aktuell gültige Regelung: **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen haben einen Umsatzsteuersatz von 5%. Und Getränke, die im Restaurant konsumiert werden, werden mit 16% besteuert.** Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten am Umstellungstag wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) in der Nacht vom 30.6.2020 zum 1.7.2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 1.7.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16% bzw. 5 % angewandt wird. Dies gilt wiederum nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.
3. Die Änderungen des UStG sind auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die ab dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Werden statt einer Gesamtleistung **Teilleistungen** erbracht, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Was ist eine Teilleistung: 1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung/Werkleistung handeln, 2. die Teilleistung muss vor dem 01. Juli 2020 vollendet worden sein, 3. Im Vertrag mit dem Kunden muss vereinbart worden sein, dass für Teilleistungen gesonderte Entgelte zu zahlen sind und 4. das Entgelt muss gesondert abgerechnet werden.
4. Änderungen sind auch insoweit anzuwenden, als die Umsatzsteuer dafür bei den Istversteuerern (Das sind die Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer nach Bankeingang oder Barzahlung ermitteln.) also bei **z. B. bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen** bereits vor dem In-Kraft-Treten der betreffenden Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Steuerberechnung ist in diesen Fällen erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Mit anderen Worten: Das Geld fließt aufgrund einer Abschlags- oder Vorschussrechnung aus dem Mai

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Änderung der Umsatzsteuer vom 01. Juli bis 31.

Dezember 2020 - Erster Überblick

22.06.2020  
Seite 3 von 5

im Juni, alles zu 19% berechnet, die Arbeit wird dann im Juli gemacht – die Schlussrechnung muss dann auf Basis von 16% gestellt werden. Wird die Leistung also zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht/fertiggestellt, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss. Die vorangegangenen Vorschuss- bzw. Abschlagsrechnungen sind nicht zu korrigieren.

5. **Vorschuss jetzt, Leistung später – von Unternehmer an Unternehmer:** Es bestehen bei der Finanzverwaltung keine Bedenken dagegen, dass in Rechnungen, die vor dem 1. Juli 2020 über die vor diesem Zeitpunkt vereinnahmten Teilentgelte für nach dem 30. Juni 2020 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, die Umsatzsteuer nach dem zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen wird. *Mit anderen Worten: Eine **Vorschussrechnung** aus Mai 2020 kann auch schon mit 16% gestellt werden, wenn die Rechnung einen Leistungszeitraum ab 1. Juli 2020 betrifft.* Die ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer geschuldet. Der Leistungsempfänger kann den angegebenen Umsatzsteuerbetrag unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen, nachdem die Rechnung vorliegt und soweit der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist. Eine Berichtigung der Berechnung der vor dem 1. Juli 2020 entstandenen Umsatzsteuer (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG) scheidet in diesen Fällen aus. Ebenso wird es bei Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG nicht beanstandet, wenn eine vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmte Abschlagszahlung für eine nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Leistung dem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent unterworfen wird. *Das sollte das Leben – wenn auch nur etwas – einfacher machen.*
6. Für **Vergütungen, Gebühren, Honorare** usw. nach **RVG, StBVV, KostO, HOAI** etc. gilt, dass die für die jeweilige Leistung geschuldete Umsatzsteuer 19% oder 16% strikt nach dem Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wurde, zu berechnen ist. Das ist also **keine Neuerung**. Vorschlag: Alle Leistungen, die vor dem 30.6.2020 erbracht wurden, zeitnah zu 19% abrechnen und dann sauber für die Leistungen ab 1.7.2020 mit 16% zu starten. Das Prinzip gilt für **alle Berater**, auch die, die nach vertraglich vereinbarten Pauschalbeträgen oder Projektsummen abrechnen.
7. **Langfristige Verträge und Dauerrechnungen, z. B. Mietverträge mit Umsatzsteuer:** Der Unternehmer ist verpflichtet, über Leistungen, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt werden, Rechnungen zu erteilen, in denen die Umsatzsteuer nach dem zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 befristet geltenden Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen ist. Das gilt auch, wenn die Verträge über diese Leistungen vor dem 1.7.2020 geschlossen worden sind und dabei von den bis dahin geltenden Umsatzsteuersätzen (19 % bzw. 7 %) ausgegangen worden ist.
  - a. **Mit anderen Worten, wir suchen mit Ihnen alle Dauerrechnungen heraus und sorgen dafür, dass Sie einen Brief oder Anhang zum Vertrag schreiben, mit dem der USt-Satz auf 16% und damit auch der Zahlbetrag für diese Monate gesenkt wird.**
  - b. *(Im Amtsdeutsch: Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind (Abschnitt 14.1 Abs. 2 UStAE), sind an den zwischen dem 1. Juli 2020 und 31.*

# STEU-DAT

## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Dezember 2020 - Erster Überblick

Änderung der Umsatzsteuer vom 01. Juli bis 31.

22.06.2020  
Seite 4 von 5

*Dezember 2020 geltenden Umsatzsteuersatz anzupassen. Auf die Regelung des § 31 Abs. 1 UStDV wird hingewiesen. Ein in Folge der Absenkung des Umsatzsteuersatzes geänderter Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG alle nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben enthalten.)*

- c. Wenn der Vermieter den Vertrag nicht befristet und schriftlich ändert und der Mieter den alten Betrag überweist, passiert folgendes – und das will keiner: Der Vermieter schuldet dem Finanzamt die 19%, der Mieter kann aber nur die 16% vom Finanzamt wiederbekommen.
  - d. Die folgende Aussage der Kommentierung ist zwar korrekt, hilft aber in diesem Fall nicht weiter: „Aus der Regelung über den Steuerausweis folgt aber nicht, dass die Unternehmer verpflichtet sind, bei der Abrechnung der vor dem 1.7.2020 vereinbarten Leistungen die Preise entsprechend der zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 befristet eingetretenen umsatzsteuerlichen Minderbelastung zu senken.“
  - e. Nochmal als Beispiel **typische Vertragsregelungen: Fall 1 von 2:** „Die Miete beträgt 595 EUR inkl. der derzeit gültigen USt von 19 %“ → die Höhe des Entgelts bleibt gleich, nur der USt-Satz verändert sich. Es freut sich der Vermieter. **Fall 2 von 2:** „Die Miete beträgt 500 EUR zzgl. gesetzlicher USt von derzeit 19 %“ → das Netto-Entgelt bleibt gleich, für beide ein Nullsummenspiel.
8. Im Rahmen der **Rechnungseingangsprüfung** ist darauf zu achten, dass auch für die Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 die oben genannten Grundsätze angewandt wurden. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. **Hier muss der Lieferant die Rechnung berichtigen.**
  9. Nächstes, kompliziertes Thema ist die **Minderung der Bemessungsgrundlage (z.B. Skonto, Rabatt, Nachberechnung):** Tritt nach dem 30.6.2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 1.7.2020 ausgeführten Umsatz ein, hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag auf Basis von 19% resp. 7% zu berichtigen. **Das Gleiche gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs, wenn Sie also nachträglich einen Rabatt oder eine Gutschrift erhalten.**
  10. Für Handel und Großhandel auf beiden Seiten, Lieferant und Abnehmer, ein wichtiges Thema sind **Boni, Jahresboni**. Hier gibt es **Erleichterungsregelungen**, sogar recht pragmatisch: Entweder der Unternehmer ermittelt die Boni oder Entgeltminderungen gemäß zeitanteiligem Umsatz. Oder, wenn die Abrechnung das gesamte Kalenderjahr betrifft, 50% zu 50% und zwar unabhängig davon, wann die zugrundeliegenden Umsätze ausgeführt wurden. Der Unternehmer hat den betreffenden Leistungsempfängern einen entsprechenden Beleg zu erteilen.
  11. Noch ein Thema, das von der heutigen Zeit in die ermäßigte Zeit hineinragt, ist der **Gutschein**: Die erforderliche Aufteilung der Einlösungsbeträge auf die vor dem 1.7.2020 und die nach dem 30.6.2020 ausgeführten Umsätze bereitet in der Praxis erfahrungsgemäß Schwierigkeiten. Es wird zugelassen, die Steuerberichtigung nach einem vereinfachten Verfahren vorzunehmen. Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.8.2020, ist die Umsatzsteuer nach dem bis zum

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Änderung der Umsatzsteuer vom 01. Juli bis 31.

Dezember 2020 - Erster Überblick

22.06.2020  
Seite 5 von 5

- 30.6.2020 geltenden Steuersatz von 19 % (7 %) zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31.8.2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1.7.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 % (5 %) zu berichtigen.
12. Für wen **Pfandbeträge** ein Thema sind – bitte sprechen Sie uns an, das ist ebenfalls einigermaßen erklärungsbedürftig.
  13. Schließlich und endlich gibt es ein paar Ausnahmen: **Bücher, Zeitschriften, Arzneimittel, Tabakprodukte** – also Produkte, deren Preise nicht im täglichen Geschäftsverkehr geändert werden (können). Hier kann es pauschale Rabattregelungen geben, die auch umsatzsteuerlich Wirkung entfalten. Oder der Verkäufer erhält eine etwas höhere Marge, weil zwar der Verkaufspreis gleichbleibt, aber die daraus abzuführende Umsatzsteuer etwas niedriger ausfällt. Auch das ist durchaus im Sinne der Ankurbelung der Wirtschaft und der Unterstützung krisengebeutelter Branchen in Fußgängerlagen.
  14. Bitte beachten Sie abschließend, dass im Falle eines versehentlich zu hohen Ausweises von Umsatzsteuer in Ihren Ausgangsrechnungen (z.B. 19 % USt ausgewiesen statt korrekterweise 16 % USt), die zu hoch ausgewiesene Steuer von Ihnen geschuldet wird und an das Finanzamt abzuführen ist.
    - a. Eine Korrektur der Rechnung ist dann zwar noch möglich und mit nicht zu vernachlässigendem Aufwand verbunden.
    - b. Die Bundessteuerberaterkammer und andere Verbände arbeiten bereits mit Nachdruck daran die Politik dazu zu bewegen, dass der Vorsteuerabzug im B2B Geschäft auch bei zu hoch ausgewiesener Steuer nach § 14c UStG in voller Höhe vorgenommen werden darf. Dies würde das B2B-Geschäft erheblich erleichtern, das Risiko von nicht abzugsfähigen bzw. falsch ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträgen im B2B-Geschäft verhindern und auch zu keinen Steuerausfällen führen. Ob eine solche Regelung jedoch von der Politik umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.
  15. In der Buchhaltung werden **neue Konten** für die angepassten Steuersätze benötigt. Diesen Punkt haben wir auf unserer Liste, sofern wir für Sie die Finanzbuchhaltung erstellen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir sind uns ziemlich sicher, dass diese Regelungen im Kreis der Unternehmer, die nur mit anderen Unternehmern und nicht mit dem Endverbraucher zu tun haben, einigen Ärger und Mehraufwand verursachen. Hoffentlich jedoch können die Unternehmer, die mit dem Konsumenten, Endverbraucher, Patienten zu tun haben, ihre Erträge etwas steigern, in dem sie nicht alle Preise nach unten anpassen, sondern etwas mehr von ihrem Umsatz behalten dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Steuerberater-Team aus Osnabrück und München*